

Gesetz Nr 96/2017

Über den Schutz der nationalen Minderheiten in der Republik Albanien

vom 13. Oktober 2017 (FZ 2017, 9511)

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Ausübung der Rechte von Personen, die einer nationalen Minderheit in der Republik Albanien angehören, und zwar in Übereinstimmung mit den in der Verfassung der Republik Albanien verankerten Grundsätzen, dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz der nationalen Minderheiten, das mit Gesetz Nr 8496 vom 3.6.1999 ratifiziert wurde¹, und den internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Menschenrechte, denen die Republik Albanien als Vertragspartei angehört.

Art.2 Zweckbestimmung

1. Das Gesetz bezweckt die Sicherstellung der Ausübung spezifischer Rechte von Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, und zwar Rechten, die zum Schutz der charakteristischen Identität nationaler Minderheiten erforderlich und wesentlicher Bestandteil einer integrierten Gesellschaft sind, sowie Nichtdiskriminierung und vollständige Gleichheit vor dem Gesetz garantieren.
2. Bei Ausübung dieser Rechte haben Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, die Rechtsstaatlichkeit, territoriale Integrität und Souveränität der Republik Albanien zu achten.

Art.3 Definition

1. Nationale Minderheiten sind Gruppen von albanischen Staatsbürgern, die auf dem Hoheitsgebiet der Republik Albanien ansässig sind, eine ursprüngliche und dauerhafte Beziehung zum albanischen Staat unterhalten, charakteristische kulturelle, ethnische, sprachliche, religiöse oder traditionelle Merkmale aufweisen und bereit sind, gemeinsam ihre charakteristische kulturelle, ethnische, sprachliche, religiöse oder traditionelle Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln.
2. Nationale Minderheiten in der Republik Albanien im Sinne dieses Gesetzes sind die Minderheiten der Griechen, Makedonen, Aromunen, Roma, Ägypter², Montenegriner, Bosniaken, Serben und Bulgaren.

Art.4 Anerkennung nationaler Minderheiten

1. Ausgenommen die in Artikel 3 Ziffer 2 dieses Gesetzes genannten Gruppen erfolgt die formelle Anerkennung nationaler Minderheiten in der Republik Albanien mit Gesetz nach Maßgabe der in Artikel 3 Ziffer 1 und Artikel 6 und 7 dieses Gesetzes genannten Kriterien..
2. Der Antrag auf formelle Anerkennung ist von der Gruppe, die behauptet, einer nationalen Minderheit anzugehören, beim zuständigen Innenministerium einzureichen.
3. Der Antrag wird von einer ad hoc-Kommission geprüft, die beim zuständigen Innenministerium gebildet wird. Struktur und Arbeitsweise der Kommission sowie das Verfahren zur Prüfung des Antrags auf Anerkennung als nationale Minderheit werden mit Beschluß des Ministerrats festgelegt.
4. Die Entscheidung der ad-hoc-Kommission kann beim zuständigen Gericht für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten angefochten werden.

*dt.Übers. aus dem Albanischen: Wolfgang Stoppel

¹ FZ 1999,672, in Kraft für Albanien ab 1.1.2000

² Sog. „Jevgjit“ oder „Egipcani“, auch Balkan-Ägypter, assimilierte, nicht-nomadische Roma ohne eigene Sprache, die auch in Makedonien und Kosovo zu finden sind.

Abschnitt II Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten

Art.5

Ausübung von Rechten

1. Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu wählen, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht, ohne das ihr aus dieser Wahl oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte Nachteile erwachsen dürfen.
2. Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, können die Rechte und Freiheiten, die ihnen dieses Gesetz gewährt, auf dem gesamten Territorium der Republik Albanien einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

Art. 6

Recht auf Selbstdeklaration

1. Jeder hat das Recht, seine Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit zu erklären, und zwar auf der Grundlage des Rechtes auf Selbstidentifizierung nach Maßgabe der Gesetzgebung über die Volkszählung³ der Republik Albanien und in den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Fällen.
2. Niemand ist verpflichtet, Angaben über seine Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder seine ethnische, sprachliche oder religiöse Zugehörigkeit offenzulegen oder öffentlich zu machen, es sei denn, eine solche Offenlegung seiner Daten ist erforderlich, um die in den Artikeln 3, 7, 11, 12, 13, 14 und 15 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechte auszuüben.

Art.7

Datenerfassung

1. Zur Gewährleistung der Rechte nationaler Minderheiten können die öffentliche Organe auf zentraler und lokaler Ebene Daten erheben über die Identifizierung von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, basierend auf dem Recht auf Selbstidentifizierung dieser Personen und den Angaben im Zivilstandsregister, und zwar jeweils nach Maßgabe von Artikel 6 Ziffer 2 dieses Gesetzes und den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten⁴.
2. Kriterien, Unterlagen und Verfahren für die Erhebung der in Ziffer 1 dieses Artikels genannten Daten werden auf Vorschlag des zuständigen Innenministeriums mit Beschluss des Ministerrats festgelegt.

Art. 8

Diskriminierungsverbot

1. Jede Diskriminierung einer Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist verboten.
2. Die zentralen und lokalen Behörden beschließen und ergreifen die notwendigen Maßnahmen
 - a) zur Gewährleistung der vollständigen und effektiven Gleichheit im wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben zwischen Angehörigen einer nationalen Minderheit und Angehörigen der Mehrheit;
 - b) zum Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten vor Bedrohungen, Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt wegen ihrer unterschiedlichen kulturellen, ethnischen, sprachlichen, religiösen oder traditionellen Identität
 - c) zur Stärkung des interkulturellen Dialogs;
 - d) zur Förderung von gegenseitigem Respekt, Verständnis und Zusammenarbeit aller Bürger der Republik Albanien, unabhängig von ihrer jeweiligen kulturellen, ethnischen, sprachlichen, religiösen oder traditionellen Identität

³ G Nr 8669 v.26.10.2000 (FZ 2000, 1745) idF des ÄndG Nr.10442 vom 7.7.2011 (FZ 2011, 4070); nach Art.4 besteht Auskunftspflicht, nach Art 8 können „identifizierungs- und persönliche Daten“ erhoben werden.

⁴ Insbes. G Nr.9887 über den Datenschutz v.10.3.2008 (FZ 2008,2001)

3. Die nach Ziffer 2 dieses Artikels beschlossenen Maßnahmen gelten nicht als Akte von Diskriminierung.

Art.9

Vereinigungsfreiheit und Vertretungsrecht

Angehörigen nationaler Minderheiten werden folgende Rechte und deren Ausübung garantiert:

- a) das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei zu organisieren;
- b) das Recht, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften⁵ politische Parteien, Verbände und andere Organisationen der Zivilgesellschaft zu gründen und daran teilzunehmen, um ihre Interessen auszudrücken und zu schützen;
- c) das Recht, in Vertretungsorgane auf zentraler und lokaler Ebene gemäß den Bestimmungen des Wahlgesetzes⁶ und dem geltenden Recht gewählt zu werden

Art. 10

Gewissens- und Religionsfreiheit

1. Personen, die nationalen Minderheiten angehören, wird das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit garantiert; sie haben ferner Anspruch, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen ihre Religion oder Weltanschauung zu vertreten.
2. Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, haben das Recht, in Einklang mit dem geltenden Recht⁷ religiöse Organisationen und Verbände zu gründen.

Art.11

Teilnahme am öffentlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben

1. Angehörige nationaler Minderheiten haben Anspruch auf gleiche und effektive Beteiligung am öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Landes, insbesondere in Fragen der Bewahrung, des Schutzes und der Förderung der Kultur, der Traditionen und der Minderheitenidentität, zu der sie gehören.
2. Angehörige nationaler Minderheiten und Organisationen, die nationale Minderheiten vertreten, genießen das Recht auf Zuwendung und finanzielle Unterstützung durch kulturelle Einrichtungen, um ihre Traditionen unabhängig von ihrer kulturellen, ethnischen, sprachlichen oder traditionellen Identität im Einklang mit den für den Kultursektor geltenden Rechtsvorschriften⁸ zu fördern, zu bewahren und zu schützen.
3. Die Maßnahmen und politischen Leitlinien, die erforderlich sind, um die Beteiligung der nationalen Minderheiten am öffentlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben zu gewährleisten, werden auf Vorschlag der für die vorgenannten Bereiche zuständigen Ministerien mit Beschluss des Ministerrates bewilligt..

Art.12

Bewahrung der kulturellen Identität von nationalen Minderheiten

1. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre sprachliche, kulturelle und religiöse Identität sowie ihr kulturelles Erbe im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Albanien zu bewahren und weiterzuentwickeln.

⁵ zB G 8580 über politische Parteien v.7.2.2000 (FZ 2000,207, mit zahlr. Änd.); Art.39 ff ZGB (G 7850 v.29.7.1994, FZ 1994, 491) für Vereine, Verbände; G Nr. 8788 über gemeinnützige Organstationen v. 7.5.2011 (FZ 2001,857)

⁶ Vgl. G Nr.10019 WahlG v. 29.12.2008 (FZ 2008,9305) idF des ÄndG Nr.74/2012 v. 19.7.2012 (FZ 2012,5555)

⁷ Vgl. G Nr.1056-58 betr. Religionsgemeinschaften v. 22.1.2009 (FZ 2009, 130 ff)

⁸ G Nr 10352 über Kunst u. Kultur v. 18.11.2010 (FZ 2010,8595)

2. Angehörige nationaler Minderheiten genießen im Einklang mit Artikel 2 dieses Gesetzes das Recht, zur Förderung ihrer eigenen kulturellen Identität Veranstaltungen abzuhalten..
3. Strategien, Programme und Aktionspläne zur Schaffung der notwendigen Bedingungen für die Erhaltung und Entwicklung der eigenen Identität nationaler Minderheiten werden auf Vorschlag der für Bildung und Kultur zuständigen Ministerien mit Beschluss des Ministerrates erlassen.
4. Unbeschadet der Maßnahmen, die im Einklang mit der Politik der allgemeinen Integration nationaler Minderheiten ergriffen werden, sind Maßnahmen oder Praktiken zur Assimilation von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen ihren Willen verboten.

Art.13

Recht auf Unterrichtung in der Minderheitensprache

1. Angehörige einer nationalen Minderheit genießen das Recht auf Unterrichtung in der Minderheitssprache.
2. In örtlichen Selbstverwaltungseinheiten, in denen Angehörige von nationalen Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl wohnen, ist bei ausreichender Nachfrage sicherzustellen, dass die Möglichkeit besteht, die Minderheitssprache zu erlernen oder in ihr Unterricht zu erhalten, und zwar im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften im Ausbildungssektor⁹.
3. Die Kriterien für das Tätigwerden der örtlichen Selbstverwaltungseinheit, die notwendige Anzahl und die ausreichende Nachfrage werden auf Vorschlag der für Bildung und lokale Angelegenheiten zuständigen Ministerien mit Beschluss des Ministerrats festgelegt
4. Entsprechende Maßnahmen im Bereich von Ausbildung und wissenschaftlicher Forschung zwecks Förderung der Anerkennung der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion nationaler Minderheiten und der Mehrheit werden im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Ausbildungssektor mit Beschluss des Ministerrates vorgenommen, und zwar auf Vorschlag des für Bildung zuständigen Ministeriums und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften im Ausbildungssektor..
5. Entsprechende Maßnahmen zur Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Versorgung mit Lehrbüchern, die Grundausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Lehrern sowie Einrichtung und Betrieb von Klassen in der Sprache der nationalen Minderheiten werden mit Beschluss des Ministerrats auf Vorschlag des für Bildung zuständigen Ministeriums und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften im Ausbildungssektor erlassen..
6. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, private Ausbildungs- und Berufsbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen, die in den im Ausbildungssektor geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind..
7. Die Bestimmungen dieses Artikels sind in der Weise anzuwenden, dass der Unterricht in albanischer Sprache nicht beeinträchtigt wird.

Art.14

Meinungs- und Gedankenfreiheit und Recht auf Information

1. Personen, die nationalen Minderheiten angehören, wird die Ausübung des Rechtes garantiert, Gedanken und Meinungen zu äußern und Informationen in der Minderheitssprache ohne Diskriminierung und ohne Eingriff öffentlicher Stellen zu erhalten und zu verbreiten
2. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht auf eigene schriftliche und elektronische Medien gemäß den in der Republik Albanien geltenden Gesetzen für Printmedien¹⁰ und elektronische Medien¹¹.

⁹ zB G Nr 69/2012 über voruniversitäre Ausbildung (SchulG) v.21.6.2012 (FZ 2012,4402); G Nr.80/2015 HochschulG v. 22.7.2015 (FZ 2015,11449); G Nr. 15/2017 BerufsbildungsG v.16.2.2017 (FZ 2017,2779)

¹⁰ PresseG Nr.7656 v.11.10.1993 (FZ 1993,771), mit ÄndG Nr. 8239 v.3.9.1997, FZ 1997,343, reduziert auf einen Artikel „Die Presse ist frei“)

¹¹ Vgl. G Nr.97/2013 über audiovisuelle Medien v.4.3.2013 (FZ 2013,1497)

3. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, die Dienste von audio- und audiovisuellen Medien ohne Diskriminierung gemäß den Voraussetzungen, Kriterien und Verfahren zu nutzen, die in den für audiovisuelle Medien in der Republik Albanien geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die Lizenzierung von Rundfunk- und Fernsehdiensten erfolgt ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der audiovisuellen Mediengesetzgebung.
4. Angehörige nationaler Minderheiten genießen das Recht auf Information in ihrer Muttersprache. Die staatliche Rundfunk- und Fernsehanstalt sendet in einer ihrer Stationen Informationsprogramme und kulturelle Programme in der Sprache der nationalen Minderheiten.

Art.15

Verwendung der Sprache

1. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, neben der albanischen Sprache in der Sprache der nationalen Minderheit
 - a) den Familiennamen und Vornamen zu führen und zwar im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften¹²;
 - b) für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und sonstige Mitteilungen privater Art in jeder Tätigkeit ihres sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens zu verwenden.
2. In lokalen Selbstverwaltungseinheiten, in denen Personen, die nationalen Minderheiten angehören, traditionell wohnen oder mehr als 20 Prozent der Gesamtbevölkerung dieser Einheit ausmachen, schaffen die lokalen Selbstverwaltungsorgane auf Antrag der Minderheit so weit möglich die Voraussetzungen für die Verwendung der Minderheitensprache im Verkehr zwischen Angehörigen der Minderheiten und diesen Behörden.
3. Mit Beschluss der Organe der lokalen Selbstverwaltungseinheiten, in denen über 20 Prozent der Einwohner nationalen Minderheiten angehören, werden bei ausreichender Nachfrage die Namen der jeweiligen Verwaltungsbehörden, Straßen und andere topographische Hinweise neben der albanischen Sprache auch in der Sprache der jeweiligen Minderheit angebracht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die lokale Selbstverwaltung¹³.
4. In lokalen Selbstverwaltungseinheiten, in denen Personen, die nationalen Minderheiten angehören, mehr als 20 Prozent der Gesamtbevölkerung dieser Einheit ausmachen, haben diese das Recht, Informationen im Rahmen von allgemeinen Wahlen nicht nur in albanischer, sondern auch in der Minderheitssprache zu erhalten. Die Bereitstellung von Informationen in Minderheitssprachen über die Durchführung der Wahlen wird durch Akte der Zentralen Wahlkommission geregelt.
5. Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, unverzüglich in der ihr verständlichen Sprache über die Gründe für ihre Festnahme sowie über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden und sich selbst in dieser Sprache zu verteidigen, und zwar im Einklang mit den Bestimmungen der Strafprozessordnung¹⁴.
6. Die Art und Weise der Verwendung von Minderheitensprachen gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 dieses Artikels wird durch Beschluss des Ministerrates auf Vorschlag der für Inneres und lokale Angelegenheiten zuständigen Ministerien geregelt.

Art.16

Verbot der Beschränkung von Rechten

Es ist verboten, Maßnahmen zu ergreifen, die die Zusammensetzung der Bevölkerung in kommunalen Selbstverwaltungseinheiten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnt werden, verändern, um die durch dieses Gesetz gewährten Rechte einzuschränken.

¹² Art.57/1 ff des Zivilstandsgesetzes von 2009 idF des G Nr 130/2013 v.25.4.2013 (FZ 2013,3367)

¹³ G Nr. 139/2015 über die lokale Selbstverwaltung v.5.12.2015 (FZ 2015,16963)

¹⁴ Vgl. Art 34a, 58 StPO 1995 idF des ÄndG Nr.35/2017 (FZ 2017,5433)

Art. 17

Internationale Beziehungen

1. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, freie und friedliche Kontakte über die Grenzen der Republik Albanien hinweg mit Personen zu knüpfen und aufrechtzuerhalten, mit denen sie dieselbe ethnische, sprachliche und religiöse Identität oder ein gemeinsames kulturelles Erbe haben.
2. Die Republik Albanien kann nach Maßgabe des Gesetzes über internationale Beziehungen¹⁵ in der Republik Albanien mit anderen Staaten internationale Abkommen schließen, um den Schutz der Angehörigen der jeweiligen nationalen Minderheiten sicherzustellen.
3. Bei internationalen Abkommen nach Absatz 2 dieses Artikels ist vor der grundsätzlichen Billigung durch den Ministerrat das Komitee für nationale Minderheiten zu konsultieren.

Abschnitt III Komitee für nationale Minderheiten

Art.18 Komitee für nationale Minderheiten

1. Um den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen der nationalen Minderheiten zu gewährleisten, wie sie in diesem Gesetz und dem geltenden Recht festgelegt sind, wird ein Komitee für nationale Minderheiten als zentrale Institution eingerichtet, die dem Ministerpräsidenten unterstellt ist.
2. Organisation, Arbeitsweise und Entgeltniveau der Mitglieder des Komitees für nationale Minderheiten sowie des Verwaltungspersonals werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten mit Beschluß des Ministerrates festgelegt.
3. Der organisatorische Aufbau des Komitees für nationale Minderheiten wird durch Verwaltungsanordnung des Ministerpräsidenten bestimmt.
4. Für das Arbeitsverhältnis des Verwaltungspersonals gelten die Regeln des Rechts des öffentlichen Dienstes¹⁶ und des Arbeitsgesetzbuchs¹⁷.

Art.19 Zuständigkeiten des Komitees für nationale Minderheiten

Das Komitee für nationale Minderheiten hat folgende Zuständigkeiten:

- a) es gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, Politikgrundsätzen und Programmen im Zusammenhang mit den Rechten nationaler Minderheiten;
- b) es unterbreitet dem Ministerrat, den Ministerien und anderen zentralen Institutionen sowie den lokalen Behörden Empfehlungen bei der Behandlung von Fragen, die die nationalen Minderheiten betreffen;
- c) es erstellt für das Parlament periodische Berichte zur Lage der nationalen Minderheiten in der Republik Albanien
- d) es kooperiert und koordiniert mit den staatlichen Einrichtungen auf zentraler und lokaler Ebene Berichterstattung und Überwachung für die Einhaltung des gesetzlichen Rahmens und der staatlichen Politik in Bezug auf nationale Minderheiten
- e) es organisiert Aktivitäten mit dem Ziel, das Bewusstsein für den Schutz und die Förderung der Rechte nationaler Minderheiten zu verbessern und den Dialog mit nationalen Minderheitenverbänden zu stärken;
- f) es beteiligt sich an der Erstellung und Abfassung des nationalen Berichts, der nach Maßgabe des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vorzulegen ist¹⁸;
- g) es unternimmt Aktivitäten zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen und Aufgaben;
- h) gibt Stellungnahmen zu internationalen Abkommen ab, die sich auf die Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten beziehen

¹⁵ G Nr.43/2016 v. 21.9.2016 (FZ 2016,8303)

¹⁶ G Nr.152/2013 v.30.5.2013 (FZ 2013,3952)

¹⁷ G Nr. 7961 v.12.7.1995 (FZ 1995, 660) idF des ÄndG Nr.136/2015 v.17.12.2015 (FZ 2015,14450)

¹⁸ Nach Art.25 des europ. Rahmenübereinkommens zum Minderheitenschutz

- i) es gibt in Fällen, in denen Antrag auf Anerkennung einer Minderheit gestellt wird, gegenüber dem in Artikel 3 Absatz 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Organ eine Stellungnahme ab;
- j) es finanziert über den Fonds für nationale Minderheiten Initiativen und Projekte zum Schutz der Rechte nationaler Minderheiten und zur Wahrung und Förderung der nationalen, sprachlichen und kulturellen Identität nationaler Minderheiten.

Art.20 Zusammensetzung des Komitees für nationale Minderheiten

1. Das Komitee für nationale Minderheiten besteht aus Vertretern der in der Republik Albanien nach Artikel 3 Ziff.2 dieses Gesetzes anerkannten Minderheiten
2. Jede der nach Artikel 3 Ziff.2 dieses Gesetzes anerkannten Minderheiten hat Anspruch auf einen Vertreter als Mitglied im Komitee für nationale Minderheiten. Mitglieder des Komitees für nationale Minderheiten werden mit Anordnung des Ministerpräsidenten ernannt, basierend auf Nominierungen von Verbänden, die nationale Minderheiten vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder des Komitees beträgt vier Jahre mit Verlängerungsoption.
3. Der Vorsitzende des Komitees für nationale Minderheiten und sein Stellvertreter werden mit Anordnung des Ministerpräsidenten alle 4 Jahre ernannt.
4. Die Auswahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder des Komitees für Nationale Minderheiten erfolgt mittels eines unabhängigen, transparenten und umfassenden Verfahrens. Verfahren und Regeln für die Durchführung dieses Prozesses werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten mit Beschluss des Ministerrats geregelt.

Art.21 Unterstützungsfonds für nationale Minderheiten

1. Es wird ein Fonds für nationale Minderheiten eingerichtet, um Initiativen und Projekte zu unterstützen, die darauf abzielen, die Rechte nationaler Minderheiten zu schützen und ihre unterschiedlichen kulturellen, ethnischen, sprachlichen, traditionellen und religiösen Identitäten als nationale Minderheiten zu bewahren und zu fördern.
2. Der Fonds wird aus dem Staatshaushalt finanziert und vom Komitee für nationale Minderheiten verwaltet.
3. Die Kriterien zur Unterstützung von Initiativen und Projekten nach Ziff 1 dieses Artikels, sowie die Auswahlkriterien für ihre Finanzierung und Fondsverwaltung werden mit Beschluss des Ministerrates festgelegt.

Art.22 Schlußbestimmungen

1. Nichts in diesem Gesetz darf so ausgelegt werden, dass Grundrechte und Grundfreiheiten, wie sie im geltenden Recht oder in internationalen Übereinkünften, in denen die Republik Albanien Vertragspartei ist, verankert sind, eingeschränkt werden oder von diesen abgewichen wird..
2. Die Rechte der nationalen Minderheiten aus internationalen Übereinkommen, die von der Republik Albanien ratifiziert worden sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
3. Das Staatskomitee für Minderheiten, das mit Beschluß Nr 127 des Ministerrats vom 11.3.2004 (nebst späterer Änderungen) errichtet worden ist¹⁹, übt seine Funktionen noch bis zur Errichtung des Komitees für nationale Minderheiten nach Artikel 18 dieses Gesetzes aus.

Art.23 Ausführungsbestimmungen

1. Der Ministerrat wird ermächtigt, binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes untergesetzliche Akte zur Durchführung der Artikel 4 Ziff.3; 7 Ziff.2; 11 Ziff.3; 12 Ziff.3; 13 Ziff.3, 4 und 5; 15 Ziff.6; 18 Ziff.2; 20 Ziff.4 und 21 Ziff.3 dieses Gesetzes zu erlassen.
2. Die Zentrale Wahlkommission wird ermächtigt, binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die in Artikel 15 Ziff.4 dieses Gesetzes aufgeführten Akte zu erlassen.

¹⁹ FZ 2004,547

Art.24 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft²⁰.

²⁰ Veröffentlicht in Fletorja Zyrtare Nr.196/2017 vom 9.November 2017, damit ist das Gesetz am 23.November 2017 in Kraft getreten